

Ergänzende Geschäftsbedingungen für TGNET/wireless®MAX Standleitungen

1. Geltungsbereich der Bestimmungen

1.1 Die folgende Vereinbarung ist Bestandteil des Vertrags zwischen true global communications GmbH (nachfolgend TGC genannt) und dem im Auftragsformular bezeichneten Kunden.

1.2 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung ergänzen und präzisieren die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TGC (AGB); sie ersetzen sie nur in jenen Fällen, in den sie den AGB widersprechen. Bestimmungen in der Leistungsbeschreibung für TGNET/wireless®MAX Standleitungen, in der Preisliste, im Angebot, Auftragsformular und einer ggf. zwischen TGC und dem Kunden schriftlich vereinbarten Sondervereinbarung präzisieren die Bestimmungen dieser Vereinbarung; sie ersetzen sie nur in jenen Fällen, in denen sie ihnen widersprechen.

1.3 Die Preisliste ist als interaktiver TGNET/wireless®MAX Tarifrechner auf der Website von TGC realisiert. Der Tarifrechner stellt Interessenten auf Wunsch ein Angebot und ein Auftragsformular als E-Mail Faksimile (PDF) zu. Diesen sind die AGB, die vorliegenden dienstspezifischen Geschäftsbedingungen, die Leistungsbeschreibung und Informationen zum Widerrufsrecht beigegeben, sodass dem Interessenten im Falle eines Auftrags alle erforderlichen Schriften zur Verfügung stehen.

1.4 AGB 1.3 wird präzisiert: Eine Sondervereinbarung kann nur in dem entsprechend benannten Abschnitt des TGNET/wireless®MAX Auftragsformulars getroffen werden. Sie wird durch Gegenzeichnen des Auftrags durch TGC bestätigt und wirksam.

1.5 Der Vertragspartner von TGC wird nachfolgend und in anderen Vertragsbestandteilen als *Kunde* bezeichnet, der Nutzer der von TGC erbrachten Leistungen als *Teilnehmer*. Diese Differenzierung impliziert nicht, dass die Leistungen entgegen der Bestimmungen dieser Vereinbarung und der aus AGB 5 uneingeschränkt an Dritte überlassen werden können, sondern behandelt lediglich zulässige Situationen, wie etwa Filialstandorte eines Kunden.

2. Vertragsgegenstand, Leistungspflichten der TGC

2.1 AGB 2.1 wird präzisiert: TGC stellt dem Kunden entgeltlich einen Anschluss im drahtlosen, regionalen Netzwerk TGNET/wireless® zur Verfügung, den der Kunde für Zwecke der Datenübertragung zu Gegenstellen nutzen wird, die ebenfalls in das Internet integriert sind. Die Eigenschaften dieser Verbindung sind in der Leistungsbeschreibung des gewählten TGNET/wireless® Produkts definiert.

2.2 Der Kunde mietet die für die Verbindung zum TGNET/wireless® Netz erforderliche Empfangsanlage in Form einer Einmalzahlung deren Höhe im Angebot benannt ist. Ggf. zusätzlich benötigte Komponenten (Kabel, Masten, etc.) können gegen Aufpreis gemietet werden. Die Miete wird mit der ersten Rechnung nach Übergabe fällig gestellt und enthält eine kostenlose Vor-Ort-vorab-Austauschwartung während der ersten 3 Jahre ab Erstauslieferung. Teilzahlungen der Miete und Kauf der Empfangsanlage sind ausgeschlossen; die Anlage bleibt jederzeit Eigentum von TGC.

2.3 Die Vorbereitung des Montagepunkts der Empfangsanlage und deren Installation am Montagepunkt ist nur dann Bestandteil dieser Vereinbarung, wenn TGC Montagearbeiten für den gewählten Tarif anbietet und der Kunde TGC kostenpflichtig mit der Montage der Empfangsanlage beauftragt hat. Im Übrigen kann der Kunde ein von TGC empfohlenes Partnerunternehmen oder ein Unternehmen seiner Wahl beauftragen.

2.4 Die Installation, Konfiguration oder Wartung von Netzwerkeinrichtungen des Teilnehmers ist in keinem Fall Gegenstand dieser Vereinbarung. Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der TGC sind vielmehr auch dann nicht berechtigt, Eingriffe in das teilnehmerseitige Netzwerk vorzunehmen, wenn der Kunde sie dazu auffordert; dazu gehören insbesondere auch das Herstellen der Verbindung zwischen der Übergabeschnittstelle der TGNET/wireless®MAX Empfangsanlage und dem Netzwerk des Teilnehmers, sowie das Konfigurieren von Einrichtungen des Teilnehmers.

2.5 AGB 2.5 wird ergänzt: Zu den TGC möglichen, technischen Änderungen zählen die Implementierung neuer, in der Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht genannter Übertragungsverfahren, die Änderung der genutzten Frequenzen und die Integration des Teilnehmerstandorts in einen erweiterten Netzaufbau, in dem die TGNET/wireless® Empfangsanlage nicht nur die dem Teilnehmer direkt zuzurechnenden Daten von und zu einer zentralen Basisstation, sondern – ggf. auch über einen zusätzlichen Kanal mit eigener Antenne – Daten anderer Teilnehmer im Sinn eines fully meshed network von und zu anderen Einrichtungen des Netzes transportiert.

2.6 AGB 2.8 wird präzisiert: Da die Maximalleistung einer Flatrate für den Eigenbedarf von privaten und gewerblichen Kunden von der gewählten Übertragungsleistung (Datenrate) abhängig ist, wird sie durch den TGNET/wireless®MAX Tarifrechner und in den von diesem erstellten Angeboten nach Übertragungsrichtung getrennt benannt. TGC sichert zu, dass eine ggf. eingesetzte Automatik zur Reduktion der Nutzungsmöglichkeit gemäß AGB 2.8 einzelne Spitzen toleriert. Der Kunde kann jederzeit durch einen Tarifwechsel zu einer Flatrate für Großverbraucher und Wiederverkäufer, möglicherweise auch alleine

durch Wechsel zu einem Tarif mit höheren Datenraten ggf. entstehende Beschränkungen vermeiden.

3. Vertragsabschluss und Vertragsbeendigung

3.1 AGB 3.1 wird präzisiert: Folgeaufträge für kostenlos inkludierte Leistungen können als E-Mail-Nachricht an TGC übermittelt werden, sofern weder für die Einrichtung noch für die laufende Bereitstellung der beauftragten Leistung ein Entgelt berechnet wird.

3.2 AGB 3.3 wird präzisiert: Wenn zum Zeitpunkt des Auftragseingangs keine TGNET/wireless® Basisstation in Reichweite des Teilnehmerstandorts existiert oder bei Prüfung durch TGC oder Vertriebspartner vor Ort festgestellt wird, dass die benötigte Sichtverbindung zu keiner existierenden Basisstation hergestellt werden kann, wird der Auftrag des Kunden als Vorvertrag behandelt, der unabhängig von der durch den Auftraggeber gewählten Vertragslaufzeit jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und ohne Nennung von Gründen schriftlich von beiden Vertragspartnern gekündigt werden kann, solange TGC nicht mit Arbeiten zur Errichtung einer Basisstation begonnen hat, die über eine Sichtverbindung zum Standort des Auftraggebers verfügt. TGC wird eine derartige Basisstation errichten, sofern die Netzerweiterung mit den Ausbauplänen für das TGNET/wireless® Netz vereinbar ist, sobald ein geeigneter Standort für die Basisstation gefunden wurde, und aus der Summe der Vorverträge, die TGC ggf. mit anderen Interessenten schließt, die Kriterien für einen kostendeckenden Betrieb der Basisstation erfüllt sind. Da diese Kriterien von individuellen Faktoren abhängen, wird der benötigte Mindestauftragswert auf der Website von TGC publiziert. Nach Ablauf der in AGB 3.3 beschriebenen Rücktrittsfrist und Beginn der Bauarbeiten geht der Vorvertrag automatisch in einen verbindlichen Auftrag über, der erst zum Ablauf der vereinbarten Vertragsmindestlaufzeit, die mit Bereitstellung des Anschlusses beginnt, gekündigt werden kann.

3.3 AGB 3.8 wird erweitert: Eine Kündigung kann über nicht mehr als 9 Monate bei TGC in Evidenz gehalten werden; sie ist daher frühestens 9 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit möglich.

3.4 Verträge für TGNET/wireless®MAX Standleitungen haben eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab dem Monatsersten nach dem in AGB 3.5 definierten Zeitpunkt für das Zustandekommen des Vertrags. Darüber hinaus bietet TGC erweiterte Vertragsmindestlaufzeiten von 24 und 36 Monaten an, für die erhebliche Ermäßigungen und/oder zusätzliche Leistungen gewährt werden. Die Details sind im Angebot beschrieben.

3.5 Dem Kunden ist bekannt, dass TGNET/wireless®MAX Standleitungen nur in bestimmten Versorgungsgebieten angeboten werden, die auf der Website von TGC dokumentiert sind. Dem Kunden ist ferner aus der Leistungsbeschreibung für TGNET/wireless®MAX Standleitungen bekannt, dass für eine einwandfreie Funktion von TGNET/wireless®MAX Standleitungen eine Sichtverbindung zwischen dem Standort des Empfangsgeräts und den Sendeeinrichtung dauerhaft vorhanden sein muss. Vor diesen Hintergründen rät TGC dem Kunden, keine erweiterte Vertragsmindestlaufzeit zu wählen, wenn er nicht sicher sein kann, die beauftragte Leistung an dem im Auftrag benannten Standort über die gesamte Mindestvertragslaufzeit nutzen zu können.

3.6 Aus 3.4 und 3.5 folgt: Ein Standortwechsel des Teilnehmers begründet auch dann kein Sonderkündigungsrecht, wenn der zukünftige Standort des Teilnehmers außerhalb des Versorgungsgebiets für TGNET/wireless®MAX Standleitungen liegt, oder wenn er innerhalb des Versorgungsgebiets liegt und aufgrund von Sichthindernissen nicht versorgt werden kann.

3.7 TGC kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, auf der Website von TGC ein Angebot publizieren, das die vorzeitige Auflösung eines bestehenden Vertrags aufgrund eines Standortwechsels des Teilnehmers zum Inhalt hat.

3.8 Ein Tarifwechsel innerhalb der vereinbarten Vertragsmindestlaufzeit oder in den sich an diese gemäß AGB 3.8 anschließenden Verlängerungen der Laufzeit ist möglich, sofern der ursprüngliche Auftragswert gleich bleibt oder erhöht wird. Für die Durchführung des Tarifwechsels wird dem Kunden ein neues Auftragsformular zugestellt, das von einem geänderten Angebot begleitet ist, welches das bis dahin gültige Angebot ersetzt, sobald der geänderte Vertrag in Kraft tritt. Eine Verkürzung der Vertragslaufzeit ist durch einen Tarifwechsel nicht möglich. Die Vertragsmindestlaufzeit ist deshalb im geänderten Auftrag so zu wählen, dass sie mindestens der verbleibenden Vertragslaufzeit des ursprünglichen Vertrags entspricht.

3.9 Zu den in AGB 3.9 beispielhaft genannten Gründen für eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund kommen die in der Leistungsbeschreibung Absatz 9.3 und 11.1/11.2 genannten Gründe *Sichthindernisse* und *Frequenzstörungen* hinzu.

3.10 AGB 3.11 wird vor dem Hintergrund gesetzlicher Erfordernisse zur Entsorgung von elektronischen Geräten ergänzt: Der Kunde verpflichtet sich, die zur Teilnahme am TGNET/wireless® Netz überlassene Empfangsanlage auf eigene Kosten abzubauen oder TGC kostenpflichtig mit der Demontage zu beauftragen. Für den Fall, dass der Kunde die Empfangsanlage nicht an TGC zurück gibt oder geben kann, verpflichtet sich der Kunde,

die Kosten der Neubeschaffung durch TGC und die Kosten zur Entsorgung der bei ihm verbliebenen Anlage zu tragen, sowie TGC von Forderungen Dritter hinsichtlich der Entsorgung der Anlage freizustellen.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 AGB 4.2 wird ergänzt: Um die Zusagen der Leistungsbeschreibung einhalten zu können, ist TGC berechtigt und verpflichtet, die TGNET/wireless® Empfangsanlage nach Erfordernis zu warten. Dazu bedient sich TGC des Fernzugriffs auf die Empfangsanlage. Sofern dies im Einzelfall jedoch nicht möglich oder ausreichend ist, wird der Teilnehmer Mitarbeitern von TGC oder deren Erfüllungsgehilfen nach Voranmeldung kurzfristig, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen Zutritt zu den Teilen der Empfangsanlage gewähren.

2.3 AGB 4.2.5 wird präzisiert und ergänzt: Eingriffe des Kunden bzw. Teilnehmers in die eingemessene Empfangsanlage oder Änderungen des Betriebszustands beeinträchtigen die Funktion des Systems und verhindern möglicherweise, dass die Zusagen der Leistungsbeschreibung durch TGC eingehalten werden können. Der Kunde bzw. Teilnehmer ist daher nicht berechtigt, die Empfangsanlage oder deren Betriebszustand zu verändern. Als unerlaubter Eingriff und Veränderung des Betriebszustandes gilt insbesondere auch das kurzzeitige Aus- und Einschalten des Geräts (Reset) – weil dadurch die laufenden Aufzeichnungen der Betriebsparameter gelöscht und Ursachenforschung und Wartung erschwert werden – sowie das Stilllegen der Anlage während des Urlaubs oder zu bestimmten Tageszeiten – weil dies einen Service-Einsatz seitens TGC anstößt – es sei denn, TGC stimmt derartigen Eingriffen seitens des Teilnehmers schriftlich grundsätzlich zu – was generell nur unter Aufhebung der Verfügbarkeitszusage denkbar ist – oder erteilt die Erlaubnis nach telefonischer oder schriftlicher Rücksprache im Einzelfall.

5. Nutzung durch Dritte

5.1 AGB 5.1 wird präzisiert: TGNET/wireless®MAX Tarife, die für den Wiederverkauf zugelassen sind, führen die Kennzeichnung „Flatrate für Großverbraucher, Provider und Carrier“ im Namen und/oder in der Beschreibung.

6. Entgelte, Zahlungsbedingungen

6.1 AGB 6.2 wird dahingehend präzisiert, dass die Berechnung der Entgelte mit der erstmaligen Inbetriebnahme der TGNET/wireless® Empfangsanlage beginnt. Wenn der Kunde TGC nicht mit der Installation der Empfangsanlage beauftragt hat, beginnt die Berechnung der Entgelte 14 Tage nach Auslieferung der Empfangsanlage an den Kunden, sofern der Teilnehmer die Empfangsanlage nicht zu einem früheren Zeitpunkt in Betrieb nimmt.

6.2 TGNET/wireless®MAX Tarife mit der Kennzeichnung „für private Nutzung“ enthalten eine Ermäßigung von 35% bei Volumentarifen bzw. 45% bei Flatrates gegenüber dem regulären TGNET/wireless®MAX Tarif für gewerbliche Nutzung, die TGC dem Kunden aufgrund seiner Zusicherung gewährt, dass weder er noch die anderen, nach AGB 5.1 berechtigten Mitnutzer die TGNET/wireless® Standleitung für Zwecke verwenden werden, die in Zusammenhang mit einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit der Nutzer stehen. Gelegentliche Ausnahmen sind außerhalb der Hauptzeiten Montag bis Freitag (werktags) von 08:00 bis 18:00 zulässig. Verstößt der Kunde bzw. der Teilnehmer trotz Ermahnung gegen die vom ihm abgegebene Zusicherung, entfällt die Ermäßigung, und der reguläre TGNET/wireless® Tarifpreis für gewerbliche Nutzung kommt ggf. auch nachträglich ab dem Zeitpunkt zur Anwendung, zu dem die geschäftliche oder berufliche Nutzung erstmals nachweisbar wurde. Der Kunde verpflichtet sich, Mitnutzer auf die besonderen Voraussetzungen für die Ermäßigung hinzuweisen.

6.3 Hat der Kunde die optionale, jährliche Vorabzahlung gewählt, um eine Ermäßigung des Tarifs zu erzielen, ist die Ermäßigung anwendbar, sobald das Jahresentgelt vollständig am Konto der TGC eingegangen ist; andernfalls wird die Ermäßigung für jeweils ganze Monate ausgesetzt. TGC wird Rechnungen für die Folgejahre jeweils 1 Monat vorab stellen, sodass diese Bedingung seitens des Kunden eingehalten und ein Aussetzen der Ermäßigung verhindert werden kann.

6.4 AGB 6.10 wird präzisiert: In TGNET/wireless®MAX Tarifen, für die TGC eine Ermäßigung bei Zustellung der Rechnungen als E-Mail-Faksimile (PDF) anbietet, entfällt die Ermäßigung, wenn der Kunde den Versand am Postweg verlangt oder keine zustellungsfähige E-Mail-Adresse benannt ist; Bearbeitungs- und Portokosten werden in diesem Fall nicht berechnet. Im Übrigen bleibt AGB 6.10 unberührt.

7. Zahlungsverzug

Die Bestimmungen der AGB werden nicht berührt.

8. Leistungsverzögerungen, Behinderungen und Entstörung, Rückvergütung

Die Bestimmungen der AGB werden nicht berührt.

9. Haftungsbeschränkung

Die Bestimmungen der AGB werden nicht berührt.

10. Haftung des Kunden und Rechte Dritter

Die Bestimmungen der AGB werden nicht berührt.

11. Datenschutz

11.1 Hat der Kunde die Teilnahme am Referenzprogramm beauftragt, um eine Ermäßigung auf den Tarifpreis zu erzielen, stimmt er der Veröffentlichung des Firmennamens, des Orts des TGNET/wireless®MAX Standleitungsanschlusses ohne Angabe von Straße und Hausnummer, sowie der namentlichen Nennung einer Kontaktperson mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse auf der Website und in gedruckten Unterlagen der TGC zu, die das Produkt TGNET/wireless® Standleitungen bewerben. TGC darf diese Daten an Interessenten auf deren Anfrage im Einzelfall weitergeben. TGC verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass E-Mail-Adressen und Telefonnummern nicht automatisiert aus der Website oder E-Mail-Nachrichten ausgelesen werden können. Der Kunde verpflichtet sich, die genannten Kontaktdaten zu liefern und Änderungen anzuzeigen. Die benannte Person wird ggf. Kontakt suchenden Interessenten Auskünfte zu Qualität und Service von TGNET/wireless® Standleitungen erteilen. Auskünfte zu technischen und tariflichen Fragen, die eine Beratung darstellen, die auch TGC erbringen kann, sind hingegen nicht notwendig. Die Teilnahme am Referenzprogramm kann ohne Nennung von Gründen durch beide Vertragspartner jederzeit beendet werden. Die Ermäßigung entfällt in diesem Fall.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Für die Wirksamkeit und/oder Vollständigkeit dieser dienstspezifischen Geschäftsbedingungen als Ganzes oder in einzelnen Bestimmungen gilt AGB 12.6 sinngemäß. Für den Gerichtsstand gilt AGB 12.4.

Stand: 27. Dezember 2007